



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 09.05.2012

betreffend Dioxin-Eier

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Immer wieder gelangen mit Giftstoffen verseuchte Eier in den Handel. Zuletzt warnte das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14. April 2012 vor mit Dioxinen und PCB belasteten Hühnereiern aus Niedersachsen, die über Discounter und Lebensmittelketten in ganz Hessen vermarktet wurden.

Als eine Konsequenz aus dem großen Dioxin-Skandal 2011 sind Labore zwar zur Meldung positiver Befunde nicht nur an die Betriebe selbst, sondern auch an die Behörden verpflichtet. Da diese sogenannten Eigenkontrollen freiwillig sind, in größeren zeitlichen Abständen vorgenommen werden, sich ausschließlich auf Dioxin beziehen und nicht jede Futtermittelzutrat gelten, bleibt meist unklar, seit wann eine Belastung besteht und welche anderen gefährlichen Giftstoffe enthalten sind, die in Handel und Lebensmittel gelangen können.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen, die nach dem Dioxin-Skandal 2011 angekündigt wurden, sind in Hessen bereits umgesetzt worden bzw. sollen in Kürze umgesetzt werden?

I.

Zum Stand der Umsetzung des "Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. Januar 2011:

1. Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe

Mit der "Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen" für solche Futtermittelbetriebe wurde eine Zulassungspflicht ab dem 16. September 2012 eingeführt.

2. Trennung der Produktionsströme

Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 ist auch die Trennung der Produktionsströme rechtlich verankert. Die Lagerung und Produktion von Fetten für Futtermittel muss künftig von der Lagerung und Produktion von Fetten für die technische Industrie getrennt sein.

3. Ausweitung rechtlicher Vorgaben für die Futtermittelkontrolle

Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 werden die Futtermittelunternehmer, die Futterfette und Futteröle oder daraus gewonnene Erzeugnisse, einschließlich Mischfuttermitteln, in den Verkehr bringen, dazu ver-

pflichtet, ihre Produkte in festgelegten regelmäßigen Abständen auf die Summe an Dioxinen und dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) untersuchen zu lassen. Zur Abrundung dieser vorgenannten drei Regelungen soll eine nationale Zulassungspflicht für Betriebe, die bestimmte Fette und Öle und daraus hergestellte Erzeugnisse sowohl als Futtermittel als auch für bestimmte andere Verwendungszwecke in den Verkehr bringen, eingeführt werden (Bundesrats-Drucksache 296/12).

4. Meldepflicht für private Laboratorien

Die Meldepflicht für private Labore ist mit einer Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bereits am 4. August 2011 in Deutschland in Kraft getreten.

5. Verbindlichkeit der Futtermittel-Positivliste

Die Europäische Kommission hat in Gesprächen mit Deutschland Zustimmung für eine sachgerechte Ergänzung des EU-Katalogs für Einzel Futtermittel signalisiert.

6. Absicherung des Haftungsrisikos

Zur Absicherung von Haftungsrisiken der Futtermittelunternehmen hat das Bundesministerium einen Referentenentwurf zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erarbeitet, der derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird.

7. Überprüfung des Strafrahmens

Der Strafrahmen wurde deutlich verschärft. Wer Lebensmittel in den Handel bringt, die für den Verkehr nicht geeignet sind, und hierdurch u.a. aus grobem Eigennutz für sich oder andere große Vermögensvorteile erlangt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. Eine entsprechende Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften ist am 4. August 2011 in Kraft getreten.

8. Ausbau des Dioxin-Monitorings/Aufbau eines Frühwarnsystems

Mit einer Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurden mit Wirkung vom 4. August 2011 Mitteilungspflichten über Gehalte an Dioxinen und ähnlichen Stoffen in Lebensmitteln oder Futtermitteln eingeführt. Die entsprechende Verordnung, mit der die Art und Weise der Mitteilung näher geregelt wird, gilt seit dem 1. Mai 2012.

9. Verbesserung der Qualität der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Die Länder prüfen derzeit eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung, die auf der Grundlage eines Eckpunkteapiers des Bundesverbrauchermisteriums beraten wird.

10. Transparenz für die Verbraucher

Die Änderungen des Verbraucherinformationsgesetzes sowie die Verankerung einer zwingenden behördlichen Veröffentlichungspflicht bei sogenannten Grenzwertverstößen treten am 1. September 2012 in Kraft.

II.

Zum Stand der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der Verbraucher- und Agrarministerkonferenz vom 18. Januar 2011 in Berlin "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher":

1. Verbesserung eines ländereinheitlichen Modells zur risikoorientierten Futtermittelkontrolle

Bei der Überarbeitung des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten und dessen Überführung in das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016 wurden die Inhalte der Allgemeine Verwaltungsvorschrift

über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb) bereits berücksichtigt. Als abschließende Aufgabe steht die Integration des Kontrollbereiches Futtermittel in die AVV RÜb für den Rahmenkontrollplan ab 2013 an.

2. Absicherung eines abgestimmten Qualitätsmanagementsystems (QM) der Überwachung

Zum Zweck eines länderübergreifenden Erfahrungsaustauschs und des gegenseitigen voneinander Lernens erfolgt eine Beteiligung anderer Bundesländer und des Bundes an den in den Ländern durchgeführten unabhängigen Prüfungen der Qualitätsmanagementsysteme.

3. Lebensmittelwarnungen veröffentlichen

Die Bundesländer oder das Bundesamt für Verbraucherschutz publizieren auf der Internetseite www.lebensmittelwarnung.de öffentliche Warnungen und Informationen im Sinne des § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. In der Regel handelt es sich um Hinweise der zuständigen Behörden auf eine Information der Öffentlichkeit oder eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch den Lebensmittelunternehmer. Erfasst werden einschlägige Informationen über Lebensmittel und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, die in den angegebenen Bundesländern auf dem Markt sind oder über das Internet verkauft werden und möglicherweise bereits an Endverbraucher abgegeben wurden.

4. Schwerpunktsetzung bei den Strafverfolgungsbehörden

Bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft wurde bereits im Jahr 2006 eine staatsanwaltschaftliche Eingreifreserve gebildet. Regelmäßige Besprechungen und ein Informationsaustausch zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Strafverfolgungsbehörden finden statt.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung den Forderungen gegenüber, Futtermittelhersteller gesetzlich zu verpflichten, jede Lieferung jeder Lebensmittelzutat auf Dioxin zu testen und bei Grenzwertüberschreitungen nachweislich zu entsorgen?

Mit der "Verordnung (EU) Nr. 225/2012 wird ab dem 16. September 2012 der Futtermittelunternehmer u.a. verpflichtet, Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse" die zur Verwendung in Futtermitteln, einschließlich Mischfuttermitteln, bestimmt sind, in bestimmten Intervallen auf die Summe an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB untersuchen zu lassen. Erklärt der Hersteller, dass eine bestimmte Partie eines Erzeugnisses nicht als Futtermittel oder als Lebensmittel bestimmt ist, so darf diese Erklärung nicht später von einem Unternehmer in einer nachgeordneten Phase der Kette geändert werden. Gemäß § 23 der Futtermittelverordnung ist es verboten, ein Futtermittel mit einem erhöhten Gehalt, der den festgesetzten Höchstgehalt an einem unerwünschten Stoff überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Insofern bleibt bereits jetzt nur in der Regel die unschädliche Beseitigung.

In Falle einer Kontamination eines Futtermittels mit erhöhten Dioxinwerten wird regelmäßig die unschädliche Beseitigung angeordnet und der Futtermittelunternehmer hat entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen. Weitere gesetzliche Maßnahmen, die über die im Rahmen des "Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette" hinausgehen, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

Frage 3. In welchen zeitlichen Abständen finden sogenannte Eigenkontrollen und amtliche Kontrollen in hessischen Legehennenbetrieben statt?

Die Veranlassung von Untersuchungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Lebensmittelunternehmers. Bezüglich der zeitlichen Abstände der im einzelnen seitens der

Legehennenbetriebe durchgeführten Eigenkontrollen liegen der Landesregierung keine näheren Informationen vor. Amtliche Untersuchungen erfolgen risikoorientiert, anlassbezogen oder im Rahmen entsprechender Schwerpunktprogramme. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 4. Wie viele Proben Eier von hessischen Erzeugern wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die staatlichen Stellen auf Dioxin und dioxinähnlichen Stoffe kontrolliert?

Im Zeitraum von 2007 bis 2011 wurden insgesamt 43 Proben Hühnereier auf Dioxine und dioxinähnliche Stoffe (dioxinähnliche PCB) untersucht; davon waren 26 hessischer Herkunft.

Frage 5. Hält die Landesregierung die freiwilligen Eigenkontrollen der Betriebe für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung?

Die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel trägt nach der "Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit" und der "Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene" der Lebensmittelunternehmer, der durch geeignete Maßnahmen wie etwa Risikoanalysen, Eigenkontrollen oder die Einhaltung einer guten Herstellungspraxis dies sicherzustellen hat. Die amtliche Lebensmittelüberwachung überwacht die Einhaltung des geltenden Lebensmittelrechts und damit die Durchführung dieser Maßnahmen risikoorientiert. Dabei werden neben dem Produkt- und Betriebsrisiko das Verhalten des Unternehmers, die Durchführung von Eigenkontrollenmaßnahmen sowie das Hygienemanagement in die Risikobewertung einbezogen. Die Landesregierung hält daher die Durchführung von Eigenkontrollen durch den Lebensmittelunternehmer für einen wichtigen Bestandteil aller Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Lebensmittelsicherheit.

Frage 6. Hält die Landesregierung die neue Meldepflicht in Form und Umfang für ausreichend?

Alle Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, sämtliche Untersuchungsergebnisse von Dioxinen und dioxinähnlichen PCBs an die zuständigen Behörden zu melden.

Daneben müssen Labore bedenkliche Messergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen bei Futter- und Lebensmitteln automatisch den zuständigen Behörden melden. Diese Ergebnisse sowie die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung werden in einem gemeinsamen Datenpool beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zusammengeführt. Die gesammelten Daten werden alle drei Monate ausgewertet und als Quartalsbericht zusammengestellt, damit Probleme früher erkannt und Gegenmaßnahmen schneller eingeleitet werden können. Unter den neuen gesetzlichen Gegebenheiten hält die Landesregierung die Meldepflichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ausreichend.

Wiesbaden, 10. Juni 2012

Lucia Puttrich